

|   |  |  |
|---|--|--|
| <b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b><br>Stadtrat Jürgen Wenzel (FW)<br><br>vom: 31.01.2014<br>eingegangen: 31.01.2014 | Gremium:<br><br>Termin:<br>Vorlage Nr.:<br>TOP:<br><br>Verantwortlich: | <b>59. Plenarsitzung Gemeinderat</b><br><br><b>18.03.2014</b><br><b>2014/0386</b><br><b>33</b><br><b>öffentlich</b><br><b>Dez. 1</b> |
| <b>Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung Karlsruhe</b>   |  |  |

**A. Ist es richtig, dass der Geschäftsführer und sein Stellvertreter als städtische Beamte von der Stadt für ihre Tätigkeit für die KFLS-Stiftung abgeordnet werden? Man gewinnt den Eindruck, dass beide abgeordnete Beamte gleichzeitig als Geschäftsführer und Vertreter für den Wohnstift e. V. (Fächerresidenz), der ein privater Verein für die betuchten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Karlsruhe ist, tätig zu sein scheinen. Der Vorstand des Vereins scheint ähnlich zusammengesetzt wie der Stiftungsrat der KFLS-Stiftung.**

**1. Wie sehen die Verträge für die Beamten bei der KFLS-Stiftung bzw. für den Wohnstiftverein aus?**

Die jeweils für die KFLS-Stiftung tätigen städtischen Beamten sind schon seit über 40 Jahren von der Stadt Karlsruhe zur KFLS-Stiftung abgeordnet. Seit Gründung des Vereins Wohnstift Karlsruhe sind die jeweils abgestellten Beamten auch für diesen Verein tätig.

Es besteht ein Vertrag über die „Zusammenarbeit zwischen der KFLS-Stiftung und dem Wohnstift Karlsruhe e. V.“, der eine gegenseitige Verrechnung sowohl von Personal-, als auch von Raum- und weiteren Sachkosten vorsieht.

**2. Gibt es eine zeitliche Begrenzung?**

Es gibt keine zeitliche Begrenzung.

**3. Wie wäre in einem solchen Fall die Geschäftsführung einer öffentlichen Stiftung durch abgeordnete städtische Beamte mit der gleichzeitigen Geschäftsführung eines privaten Vereins vereinbar?**

Es bestehen und es bestanden keine Bedenken gegen die Vereinbarkeit der gleichzeitigen Geschäftsführung. In sozialen Bereichen bestehen oftmals übereinstimmende Geschäftsführertätigkeiten für mehrere Organisationen oder Unterorganisationen.

**Anmerkung:**

Entgegen der Behauptung, dass der Vorstand des Vereins ähnlich zusammengesetzt ist wie der Stiftungsrat der KFLS-Stiftung ist festzustellen, dass es bei jeweils 9 Personen im Vorstand bzw. Stiftungsrat lediglich bei 2 Personen eine Übereinstimmung gibt.

**B. Laut Medienbericht hätten bei einem Verkauf des voll belegten Markgrafen-Stifts mit 62 Wohnungen und einer Pflegestation, welcher 2011 - 2013 vorbereitet wurde, die betagten Bewohner in die nicht belegten Appartements von Fächerresidenz und Wohnstift Rüppurr umziehen müssen. Ist dem so?**

**1. Gab es wegen der Verkaufsabsichten des stiftungseigenen Markgrafenstifts mit 80 - 90 dort lebenden Senioren unterschiedliche Zielsetzungen von Geschäftsführer und Heimleiterin, die zum Konflikt und der aktuellen Freistellung der Heimleiterin führten?**

Es gab zu keiner Zeit Verkaufsabsichten seitens der KFLS-Stiftung für das Markgrafen-Stift, sondern lediglich eine von den Paracelsus-Kliniken Deutschland ausgehende Ankaufsanfrage. Der Geschäftsführer verhandelte daraufhin im Auftrag des Stiftungsrates mit der Klinik über die Modalitäten für einen evtl. Kauf des Markgrafen-Stifts bis März 2013 (hier hat die Paracelsus-Klinik der KFLS-Stiftung mitgeteilt, dass sie an einem Kauf nicht mehr interessiert ist). Die Klinik hatte sich zuvor ausdrücklich Stillschweigen ausbedungen.

Einer von mehreren Interessenkonflikten besteht zwischen Geschäftsführer und Heimleiterin darin, dass der Geschäftsführer den ihm vom Stiftungsrat erteilten o. g. Verhandlungsauftrag ausgeführt hat, wohingegen die Heimleiterin nach Kenntnis weitere Verhandlungen und einen evtl. Verkauf unter allen Umständen verhindern wollte.

**2. Gab es wegen der Verkaufsabsichten einen Belegungsstopp? Ist der Verkauf von Stiftungseigentum nach § 2 Abs. 1 der Satzung überhaupt satzungsgemäß?**

Es gab zu keiner Zeit einen Belegungsstopp.

Auch wenn § 2 Abs. 1 der Satzung einen Verkauf nicht ausdrücklich erwähnt, ist dieser nicht ausgeschlossen, da in dieser Textpassage der Satzung lediglich der Stiftungszweck erläutert wird.

**3. Sollte es tatsächlich personelle Vermischungen zwischen KFLS-Stiftung und Fächerresidenz geben, wäre die Vermutung, dass durch die angekündigte „Kernsanierung“ des Markgrafenstifts „freie Kapazitäten in der Fächerresidenz“ belegt werden sollen, nicht nahe liegend?**

Bei der FächerResidenz handelt es sich um eine im April 2008 in Betrieb gegangene Einrichtung des Wohnstift Karlsruhe e. V. Aufgrund der guten Belegung dieses Hauses (87,5 %), könnten theoretisch nur 1/5 der Bewohnerinnen und Bewohner des Markgrafen-Stifts in dieses Haus einziehen. Die Residenz Rüppurr des Wohnstift Karlsruhe e. V. ist übrigens zu 95 % ausgelastet. Die Vermutung ist daher falsch.